

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 19.01.2023
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde
in Hoheneggelsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Hoheneggelsen vom 19.01.2023, hat der Kirchenvorstand am 15.03.23 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 1.100,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle -:
- jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle- | 1.350,00 €
45,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle -:
- jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 1.170,00 €
39,00 € |
| 4. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal
Für 30 Jahre – inkl. Namenstafel -: | 1.800,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 2.000,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle -:
- jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 2.220,00 €
74,00 € |
| 7. Urnenreihengrabstätte/-feld unterm Baum
Für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.400,00 € |
| 8. Einzel-Urnenkammer mit einer schwebenden Glaskube
Für 20 Jahre:
- jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - | 2.820,00 €
141,00 € |

9. Einzel-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden
 Für 20 Jahre: 3.100,00 €
 - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - 155,00 €
10. Paar-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden
 Für 20 Jahre: 6.200,00 €
 - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - 310,00 €
11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß **Nr. 12** für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO oder der Vormerkung einer Grabstätte (Reservierung) ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle oder 1/20 der Gebühr nach Nummer **8, 9 oder 10** zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hohenzell den 22.05.24

Der Kirchenvorstand:

Das Hone
 Vorsitzende



[Signature]
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.05.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
 Der Kirchenkreisvorstand
 Im Auftrag

[Signature]
 Bevollmächtigter

